



WirtschaftsTreuhand

Unternehmen Neues Denken

**WirtschaftsTreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Transparenzbericht zum 31. Januar 2019

WirtschaftsTreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 28, 70565 Stuttgart
Telefon 0711/48 931-0, Telefax 0711/48 931-101

I. Hintergrund dieses Berichts

Mit der Veröffentlichung dieses Transparenzberichts tragen wir den Erfordernissen des Artikel 13 der Verordnung (EU) 537/2014 Rechnung. In dem wir unsere Struktur und unsere Qualitätssicherungsmaßnahmen offenlegen, wollen wir allen, die auf unseren Bestätigungsvermerk vertrauen, einen Einblick in die Prinzipien und Maßnahmen geben, mittels derer wir dieses Vertrauen rechtfertigen.

Für die Wirtschafts**Treuhand** GmbH stehen seit jeher die Qualität unserer Leistungen, persönliche Integrität und Vertrauenswürdigkeit im Mittelpunkt. Heute ist es jedoch mehr denn je wichtig, Unternehmenseigner, Vorstände, Aufsichtsräte und die Öffentlichkeit darüber zu informieren, welche Maßnahmen wir umsetzen, um die berufsständischen Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit als Leitlinien unseres täglichen Handelns mit Leben zu füllen.

Soweit in diesem Bericht Angaben gemacht werden, die finanzielle Informationen über die Wirtschafts**Treuhand** GmbH betreffen, beziehen sich diese – soweit nicht anders angegeben – auf das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018.

II. Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Leitungsstruktur und Vergütungsgrundlagen

Die WirtschaftsTreuhand GmbH (künftig auch „Gesellschaft“ genannt) hat ihren Sitz in Stuttgart und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter HRB 571 eingetragen. Neben dem Hauptsitz in Stuttgart bestehen Niederlassungen in München und Schorndorf.

Die Geschäftsanteile der WirtschaftsTreuhand GmbH werden mehrheitlich von in der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfern, die alle die Doppelqualifikation als Steuerberater besitzen, gehalten. Daneben werden Anteile von ebenfalls in der Gesellschaft tätigen Steuerberatern sowie als eigene Anteile gehalten.

In Bezug auf die Berufsqualifikation der Gesellschafter verteilen sich die Geschäftsanteile zum 31. Januar 2019 wie folgt:

	<u>Anteil</u>
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	75,1 %
Steuerberater	22,2 %
Eigene Anteile	<u>2,7 %</u>
	<u>100,0 %</u>

Keiner der Gesellschafter hält mehr als 10,3 % der Geschäftsanteile der WirtschaftsTreuhand GmbH. Keiner der Gesellschafter kann alleine einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, daneben bestehen auch keine Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern um als Personengruppe einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben.

Geschäftsführer der WirtschaftsTreuhand GmbH sind zum 31. Januar 2019 Herr WP/StB Heinz-Wilhelm Bühler, Herr WP/StB Carsten Ernst, Herr WP/StB Dr. André Fiebiger, Herr WP/StB Prof. Dr. Georg Heni, Herr WP/StB Dr. Werner Kleinle, Herr StB Martin Lucas, Herr WP/StB Dieter Narr und Herr WP/StB Andreas Weinberger.

Strategisch relevante Entscheidungen werden von den Gesellschaftern in gemeinsamer Abstimmung getroffen. Die operative Geschäftsleitung obliegt den jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführern der Gesellschaft. Die WirtschaftsTreuhand GmbH ist organisatorisch in Gruppen aufgeteilt. Dabei bilden die Niederlassungen in München und in Schorndorf jeweils Gruppen in diesem Sinn. Die einzelnen Gruppen werden jeweils von einem bis zu drei Geschäftsführern geleitet.

Am Hauptsitz in Stuttgart bestehen zwei Gruppen, die einerseits von Herrn WP/StB Carsten Ernst, Herrn WP/StB Prof. Dr. Georg Heni und Herrn WP/StB Dieter Narr und ande-

rerseits von Herrn WP/StB Dr. Werner Kleinle organisatorisch geleitet werden. Die Niederlassung in München wird von Herrn WP/StB Heinz-Wilhelm Bühler, Herrn WP/StB Dr. André Fiebiger und Herrn WP/StB Andreas Weinberger organisatorisch geleitet, die Niederlassung in Schorndorf von Herrn StB Martin Lucas und Herrn WP/StB André Tabet.

Im Rahmen der mandantenbezogenen Tätigkeiten liegt die berufsspezifische Verantwortung jeweils bei den die Tätigkeit ausübenden Berufsträgern. Die einzelnen Gruppen sind durch übergeordnete organisatorische Vorgaben in das einheitliche Qualitätssicherungssystem der Wirtschafts**Treuhand** GmbH eingebunden.

Die Vergütung der Geschäftsführer und der leitenden Angestellten der Wirtschafts**Treuhand** GmbH für ihre Tätigkeit in der Gesellschaft setzt sich aus einer festen und einer variablen Komponente zusammen. Die Vergütungen werden ausschließlich in Geld ausbezahlt, eine Vergütung in Form von Anteilen oder Anteilsoptionen erfolgt nicht.

Die variable Vergütungskomponente der Geschäftsführer und der leitenden Angestellten bemisst sich in erster Linie am wirtschaftlichen Erfolg der Wirtschafts**Treuhand** GmbH. Hierbei wird sowohl das Jahresergebnis der Gesellschaft insgesamt berücksichtigt, als auch der Beitrag der jeweiligen Gruppe hierzu, in der ein Geschäftsführer oder leitender Angestellter tätig ist.

Im Kalenderjahr 2018 hat die variable Vergütung einen Anteil von rund 16 % an der Gesamtvergütung der Geschäftsführer und der leitenden Angestellten der Wirtschafts**Treuhand** GmbH ausgemacht.

Die Gesellschafter der Wirtschafts**Treuhand** GmbH sind darüber hinaus im Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.

III. Internationale Assoziation

Die Wirtschafts**Treuhand** GmbH ist Mitglied in der internationalen Assoziation separater, unabhängiger Prüfungs- und Beratungsunternehmen AGN International Ltd. und deren Untersektion AGN International Europe Ltd (gemeinsam im Folgenden auch „AGN“ genannt).

Die Tätigkeit von AGN beschränkt sich auf den unverbindlichen fachlichen Meinungsaustausch der Mitglieder und die Vermittlung internationaler Kontakte, beispielsweise im Rahmen von Tagungen und durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien.

AGN International Ltd. und AGN International Europe Ltd. sind Gesellschaften englischen Rechts. Sie führen Verwaltungsdienstleistungen für ihre Mitgliedsunternehmen aus, erbringen aber keine Leistungen für Mandanten und unterhalten keine fachlichen Ressourcen.

cen, sondern organisieren ausschließlich ohne Gewinnerzielungsabsicht die oben genannten Tätigkeiten.

AGN ist kein Netzwerk im Sinne des § 319b HGB. Die Mitglieder der Assoziation führen keinen gemeinsamen Namen oder Namensbestandteil. Eine von AGN organisierte Kooperation der Mitglieder bei der Erbringung von Dienstleistungen, die auf Gewinn- und Kostenteilung abzielt, findet nicht statt. Gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen werden nicht durchgeführt und gemeinsame fachliche Ressourcen nicht unterhalten. Ebenso wenig wird, abgesehen von der Beteiligung an der AGN International Ltd. und der AGN International Europe Ltd., gemeinsames Eigentum gehalten oder werden gemeinsame Kontroll- oder Geschäftsführungsmaßnahmen ausgeübt. Eine Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen bei der Berufsausübung liegt somit nicht vor.

IV. Qualitätssicherungssystem

1. Grundlagen des Qualitätssicherungssystems

Wir sind uns bewusst, dass in der Organisation unserer Gesellschaft, bei der Ausübung unserer Tätigkeit, sowie in der internen und externen Kommunikation die Qualität unserer Leistungen und die Einhaltung der Berufsgrundsätze oberste Priorität haben müssen. Nur wenn alle unsere unternehmerischen Entscheidungen an diesen Prinzipien ausgerichtet werden, können wir das Vertrauen der Öffentlichkeit und unserer Kunden in die Arbeit unserer Gesellschaft rechtfertigen.

Der Aufbau und die Förderung eines positiven Qualitätsumfelds, das der Beachtung gesetzlicher und berufsständischer Regelungen eine hohe Bedeutung beimisst und damit die Qualität der Berufsausübung unterstützt, stellt die Grundlage für die übrigen Bestandteile unseres Qualitätssicherungssystems dar. Ein wirksames Qualitätsumfeld hängt maßgeblich von der Integrität, der fachlichen und persönlichen Kompetenz und den Verhaltensweisen der Entscheidungsträger in unserer Gesellschaft ab. Es wird darüber hinaus entscheidend von der Bereitschaft aller Mitarbeiter unserer Gesellschaft beeinflusst, ihre Tätigkeit gewissenhaft und sorgfältig auszuüben und trägt dazu bei, dass unsere Mitarbeiter die Regelungen zur Qualitätssicherung nicht nur der Form halber beachten, sondern sich mit den Qualitätszielen identifizieren und die erforderlichen Maßnahmen deshalb ausführen, weil sie deren Bedeutung verstehen und anerkennen.

Die Bedeutung der Beachtung unserer Regelungen zur Qualitätssicherung ist Teil des Aus- und Fortbildungsprogramms unserer Mitarbeiter. Die Einhaltung dieser Regeln wird im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilungen berücksichtigt.

Die Regelungen zur Qualitätssicherung sind in einem Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert. Das Qualitätssicherungshandbuch ist in der jeweils aktuellen Fassung in unserem EDV-System in elektronischer Form gespeichert und für jeden Mitarbeiter zugänglich, damit eine einheitliche, stetige und personenunabhängige Anwendung der Regelungen sichergestellt ist.

Die Dokumentation unserer Regelungen zur Qualitätssicherung dient darüber hinaus der Nachvollziehbarkeit der Regelungen und Maßnahmen im Rahmen der internen Nachschau und der externen Qualitätskontrolle sowie dem Nachweis, dass die WirtschaftsTreuhand GmbH ihrer Pflicht zur Einrichtung eines ordnungsgemäßen Qualitätssicherungssystems nachgekommen ist und die Regelungen des Qualitätssicherungssystems eingehalten werden.

Zur Erreichung unserer Qualitätsziele werden in unserer Gesellschaft

- einem positiven Qualitätsumfeld eine hohe Bedeutung beigemessen und die Mitarbeiter zur Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften verpflichtet
- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht
- Verantwortlichkeiten für einzelne Aspekte der Qualitätssicherung festgelegt und kommuniziert sowie
- die Einhaltung und ordnungsgemäße Handhabung der festgelegten Regelungen überwacht.

Unser Qualitätssicherungssystem sieht auftragsunabhängige Maßnahmen vor, die beispielsweise die Einhaltung der Berufsgrundsätze, die Mitarbeiterentwicklung, die zeitliche und personelle Gesamtplanung und unsere interne Qualitätskontrolle zum Gegenstand haben. Durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge schaffen wir die Voraussetzungen dafür, dass unsere Aufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können. Im Rahmen der Regelungen zur Auftragsannahme stellen wir hinreichend sicher, dass unter Berücksichtigung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken nur Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Falls eine vorzeitige Beendigung eines Auftrags erwogen werden sollte, haben wir Regelungen getroffen die sicherstellen, dass in diesem Fall die gesetzlichen und berufsständischen Regelungen eingehalten werden. Die Sicherstellung der Vertraulichkeit von mandantenbezogenen Informationen sowohl durch interne Richtlinien als auch technische Vorkehrungen im Bereich Datenschutz fällt ebenfalls in den Bereich auftragsunabhängiger Maßnahmen. Unser Qualitätssicherungssystem beinhaltet daneben Regelungen, die eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung

der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der internen Qualitätssicherungsregelungen der Praxis, zum Gegenstand haben.

Darüber hinaus sieht unser Qualitätssicherungssystem auftragsbezogene Maßnahmen vor, die die qualitativ hochwertige Abwicklung von Abschlussprüfungen, die durchgängige Einhaltung der berufsständischen Prüfungsstandards sowie unserer Qualitätssicherungsrichtlinien während der Planung, Durchführung, Überwachung sowie Dokumentation und Berichterstattung sicherstellen.

Diese Maßnahmen sollen insbesondere gewährleisten, dass ein den Verhältnissen des geprüften Unternehmens angemessener und ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht erfolgt. Hierzu sind in unserem Qualitätssicherungssystem Regelungen in Bezug auf die Anleitung des Prüfungsteams, die Überwachung der Auftragsabwicklung und die Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfer enthalten.

Zusätzlich sehen wir bei bestimmten Prüfungsaufträgen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen nicht in die Prüfung eingebundenen Wirtschaftsprüfer vor. Regelungen über die Einholung von fachlichem Rat sowie zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bei schwierigen fachlichen Fragestellungen werden ebenfalls vorgegeben.

Um die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu gewährleisten wird in regelmäßigen Abständen eine interne Nachschau durchgeführt.

Im Rahmen der berufsständischen Qualitätskontrolle zur Prüfung der Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung wurde bescheinigt, dass das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaft**Treuhand** GmbH mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen in Einklang steht.

Zum 31. Januar 2019 datiert die letzte Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer als bisher zuständiger Institution über die Teilnahme der Wirtschaft**Treuhand** GmbH am System der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO a.F. vom 28. März 2014. Die Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer über die Teilnahme der Wirtschaft**Treuhand** GmbH am System der Qualitätskontrolle war ursprünglich versehen mit Befristung bis zum 10. April 2016. Mit Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer vom 28. Juli 2015 wurde die Befristung verlängert bis zum 10. April 2019.

2. Wahrung und Überprüfung der Unabhängigkeit

Den Grundsätzen zur unabhängigen und unparteilichen Berufsausübung kommt bei allen Tätigkeiten der WirtschaftsTreuhand GmbH, insbesondere jedoch im Rahmen der Abschlussprüfung eine besondere Bedeutung zu, da die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers als die Grundlage des Vertrauens der Öffentlichkeit in dessen Urteilsfähigkeit und Urteilsfreiheit angesehen wird. Unsere Regelungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit bieten ausreichend Gewähr dafür, dass alle diesbezüglichen Vorschriften eingehalten werden, die für unsere Gesellschaft und unsere Mitarbeiter sowie gegebenenfalls weitere Personen, die mit der Abwicklung von Aufträgen befasst werden (z.B. externe Sachverständige), relevant sind. Die Verantwortung für die Untersuchung und Lösung von Fragen im Zusammenhang mit möglichen Unabhängigkeitsgefährdungen hat in unserer Wirtschaftsprüferpraxis die Geschäftsführung.

Unsere fachlichen Mitarbeiter werden bei der Einstellung und bei Neuerungen von der Geschäftsführung über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet. An der Auftragsabwicklung beteiligte externe Personen, welche die Unabhängigkeitsvorschriften beachten müssen, werden auftragsbezogen vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet.

Unsere Mitarbeiter, die bei Prüfungen eingesetzt werden, werden bei Einstellung und dann jährlich anhand der jeweils aktuellen Mandantenliste zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt. Bei Mandaten im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB erfolgt eine solche Abfrage vor jedem Prüfungseinsatz. Eine mandatsbezogene Abfrage erfolgt auch bei externen Personen bzw. freiberuflich tätigen Mitarbeitern, die an der Auftragsabwicklung beteiligt sind. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat mandanten- und auftragsbezogene Informationen zu erfassen, um eine Datengrundlage für die Überprüfung möglicher Gefährdungen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit oder von möglichen Interessenkonflikten mit bestehenden Mandaten zu schaffen. Sofern unsere Mitarbeiter bzw. an der Auftragsabwicklung beteiligte externe Personen Unabhängigkeitsgefährdungen erkennen, sind sie verpflichtet, davon den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Geschäftsführung sowie der verantwortliche Wirtschaftsprüfer entscheiden gemeinsam darüber, welche auftragsbezogenen Maßnahmen im Falle einer bestehenden Unabhängigkeitsgefährdung zu ergreifen sind.

Bei Abschlussprüfungsmandanten, die unter die Definition des Art. 17 Abs. 1 EU-VO (externe Rotation) bzw. Art. 17 Abs. 7 Unterabs. 1 EU-VO fallen („interne Rotation“),

- a. werden die betroffenen Wirtschaftsprüfer von der Geschäftsführung über die gesetzliche Rotationspflicht informiert,
- b. wird unter der Einbeziehung der Geschäftsführung auftragsbezogen der Rotationsplan (intern bzw. extern) erstellt und dessen Durchführung überwacht,
- c. bei der Notwendigkeit zur externen Rotation (bisher nicht notwendig) werden wir uns rechtzeitig mit dem Mandanten abstimmen.

3. Auftragsannahme und Fortführung, vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Unsere Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Geschäftsbeziehungen zu Mandanten sind für alle Arten von Aufträgen zu beachten. Sie beinhalten drei Hauptkomponenten. Von besonderer Bedeutung für die Frage, ob ein Auftrag angenommen oder fortgeführt werden darf, ist die Sicherstellung der Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere der Grundsätze der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie sonstiger Interessenkonflikte mit bereits bestehenden oder zu erwartenden Mandantenbeziehungen.

Ferner muss eine Beurteilung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken und der verfügbaren Ressourcen in zeitlicher und personeller Hinsicht erfolgen.

Die Überprüfung möglicher Unabhängigkeits- oder sonstiger Interessenkonflikte dient dazu festzustellen, ob die Ablehnung oder Niederlegung eines Auftrages erforderlich ist, wenn die Annahme oder Fortführung für unsere Wirtschaftsprüferpraxis nicht möglich bzw. mit nicht tragbaren Konflikten verbunden wäre.

Die Risikobeurteilung der Aufträge dient zur Entscheidung, mit welchen Risiken für unsere Praxis ein Auftrag voraussichtlich verbunden sein könnte und der Entscheidung, ob ein Mandat trotz nicht bestehender Interessenkonflikte aufgrund nicht tragbarer Risiken abgelehnt werden sollte bzw. welche Maßnahmen zur Risikobegrenzung erforderlich sind.

Die Einschätzung der eigenen verfügbaren Ressourcen dient dazu, frühzeitig festzustellen, ob unsere Wirtschaftsprüferpraxis über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um den Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Diese Beurteilung soll mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass nur solche Aufträge angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

4. Auswahl, Fortbildung und Beurteilung von Mitarbeitern

Die Qualität unserer Arbeit wird entscheidend vom Ausbildungsniveau, der Qualifikation und der Spezialisierung unserer Mitarbeiter geprägt. Vordringliches Anliegen ist daher die Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsstandards unserer Mitarbeiter.

Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch unserem eigenen Anspruch an eine qualifizierte Auftragsabwicklung durch sämtliche Mitarbeiter unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen:

- Sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter bei Einstellung
- Information über Berufs- und Arbeitsgrundsätze
- Ausbildung der Berufsanfänger
- Fortbildung aller Fachmitarbeiter
- Weiterentwicklung der Mitarbeiter durch regelmäßige Eigen- und Fremdbeurteilungen
- Regelmäßige und ausreichende Fachinformation.

Bewerber werden vor ihrer Einstellung im Hinblick auf ihre fachliche und persönliche Eignung geprüft. Die maßgeblichen Beurteilungskriterien sind dabei neben der fachlichen Qualifikation persönliche Integrität und Kommunikationsfähigkeiten.

Unter Berücksichtigung der berufsständischen Vorgaben deckt das Fortbildungskonzept der Praxis unter anderem die folgenden Bereiche ab:

- Nutzung der Aus- und Fortbildungskurse des Instituts der Wirtschaftsprüfer, der Wirtschaftsprüferkammer sowie der Steuerberaterkammer. Daneben wird fallweise auf die Angebote weiterer Anbieter zurückgegriffen.
- Vorgabe des zeitlichen Mindestumfangs der fachlichen Fortbildung der Fachmitarbeiter. Berufsträger sollen mindestens 40 Stunden jährlich an Fortbildungen (Vorträgen, Seminaren, Diskussionsgruppen oder ähnlichem) teilnehmen. Die Fortbildungsmaßnahmen richten sich dabei inhaltlich an den jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkten der Berufsträger aus. Für jeden Berufsträger werden Art und Gegenstand der Fortbildungen dokumentiert und die Einhaltung des Mindestumfangs an fachlicher Fortbildung überwacht.
- Die mindestens durchzuführenden Fortbildungsmaßnahmen von Assistenten. Für jeden Assistent wird der Stand der Fortbildungsmaßnahmen dokumentiert und laufend von den entsprechenden Gruppenleitern überwacht.

- Für Zwecke der internen Fortbildung wurde im Herbst 2003 die „WirtschaftsTreuhand Akademie“ gegründet. Diese ergänzt, mit ihren primär durch erfahrene Mitarbeiter der Gesellschaft getragenen Veranstaltungen, externe Fortbildungsangebote. Hierbei sollen insbesondere praxisspezifische Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden, unter anderem um einen einheitlichen, effizienten und qualitativ hochwertigen Prüfungsansatz zu gewährleisten.

Daneben stehen unseren Mitarbeitern an den jeweiligen Standorten umfangreiche Fachbibliotheken sowie die Möglichkeit zum Online-Zugriff auf eine Vielzahl von Fachpublikationen zur Verfügung.

Aufgrund der Größe und Struktur unserer Praxis ist die innerbetriebliche Kommunikation intensiv und ausgeprägt. Durch die umfassende auftragsbezogene Zusammenarbeit in weitgehend konstant zusammengesetzten Teams sind auftragsnahe fachliche und persönliche Feed-Back-Prozesse üblich. Neben den laufenden Abstimmprozessen wird zumindest einmal im Jahr mit jedem Mitarbeiter ein strukturiertes Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch geführt.

5. Planung der Prüfungsdurchführung und Gesamtplanung der Aufträge

Ein planvolles Vorgehen bei der Abschlussprüfung ist unerlässlich für eine effiziente, qualitativ angemessene und den Verhältnissen des Einzelfalles entsprechende Auftragsabwicklung. Im Rahmen der sachlichen Prüfungsplanung entwickeln wir eine risikoorientierte Prüfungsstrategie und ein darauf aufbauendes Prüfprogramm. Die sachliche Prüfungsplanung hat die Vorgabe von wesentlichen Prüfungszielen sowie die Festlegung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der geplanten Prüfungshandlungen im Einzelnen unter Berücksichtigung der erwarteten Fehlerrisiken zum Inhalt.

Im Rahmen der personellen und zeitlichen Planung stellen wir sicher, dass die im Prüfungsteam eingesetzten Mitarbeiter über ausreichende fachliche und zeitliche Ressourcen verfügen, den Unabhängigkeitserfordernissen genügen und die Prüfungsaufträge zeitgerecht abgewickelt werden können.

Die sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge soll dazu beitragen, dass unsere Praxis sowohl die bereits übernommenen als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchführen und termingerecht fertig stellen kann. Auf der Grundlage der Einzelplanungen wird eine Gesamtplanung aller Aufträge für unsere jeweiligen Gruppen erstellt, die die notwendigen zeitlichen und fachlichen Ressourcen berücksichtigt.

6. Auftragsabwicklung und auftragsbezogene Qualitätssicherung

Die Vorgaben zur Organisation der Auftragsabwicklung sollen sicherstellen, dass die Regelungen zur Annahme und Fortführung von Prüfungsaufträgen eingehalten werden. Diese sollen insbesondere gewährleisten, dass mögliche Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. Interessenkonflikte rechtzeitig festgestellt sowie ausreichende quantitative und qualitative Ressourcen für die Auftragsabwicklung zur Verfügung stehen und eine effiziente und qualitativ hochwertige Prüfungsdurchführung gewährleistet ist.

Hierzu beinhaltet unser Qualitätssicherungssystem Regelungen in Bezug auf die Festlegung von Verantwortlichkeiten für die Prüfungsdurchführung, Regelungen zur Anleitung des Prüfungsteams die gewährleisten, dass sämtliche Aufträge den gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln entsprechend und nach praxiseinheitlichen Arbeitsabläufen und Qualitätsgrundsätzen abgewickelt werden sowie Regelungen, dass bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen interner oder externer fachlicher Rat einzuholen ist, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist.

In unserer Praxis trägt die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO stets eine Person mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer). Den Mitgliedern des Prüfungsteams sind vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrags angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen zu erteilen.

Regelungen zur laufenden Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließenden Durchsicht der Prüfungsergebnisse haben den Zweck, für alle wesentlichen Prüfungshandlungen das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Abwicklung der Prüfungsaufträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, berufsrechtlichen und praxisinternen Regelungen erfolgt. So muss der für einen Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer an der Prüfungsdurchführung in einem Umfang beteiligt sein, dass er sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann sowie die Prüfungsdurchführung in angemessener Weise laufend überwachen, ob die Teammitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben in sachgerechter Weise unter Beachtung der für sie relevanten Berufspflichten erfüllen und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht. Daneben sind Regelungen getroffen, damit sich der verantwortliche Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der an der Prüfung beteiligten Personen und der eigenen bei der Prüfung erworbenen Kenntnisse eigenverantwortlich ein Urteil über die Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Regeln bilden kann. Die Durchsicht der Prüfungsergebnisse hat rechtzeitig vor Beendigung der Prüfung und der Auslieferung der Berichterstattung zu erfolgen. Die Durchsicht beinhaltet eine Würdigung der Arbeiten, der Dokumentation und der geplanten Berichterstattung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung dienen dazu sicherzustellen, dass Prüfungen unter Beachtung der fachlichen Regeln und gesetzlichen Anforderungen durchgeführt werden und die Behandlung aller wesentlichen Sachverhalte angemessen ist. So wird vor Auslieferung des Prüfungsberichts überprüft, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind. Dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse schlüssig sind (Berichtskritik). In der Regel wird die Berichtskritik durch den Mitunterzeichner des Prüfungsberichts durchgeführt. Der Mitunterzeichner darf die Berichtskritik jedoch nur durchführen, sofern dessen Mitwirkung an der Prüfungsdurchführung für die Gesamtwürdigung der Prüfungsdurchführung und -ergebnisse nicht wesentlich ist und er nicht an der Erstellung des Prüfungsberichts beteiligt war. Daneben ist bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen i.S.d. § 319a Abs.1 Satz 1 HGB eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen. Diese umfasst zum Beispiel eine Beurteilung, ob die Regelungen für die Auftragsannahme bzw. -fortführung eingehalten wurden und ob der Prozess der Auftragsabwicklung in Übereinstimmung mit den Regelungen unserer Wirtschaftsprüferpraxis steht, die Würdigung der bedeutenden Risiken, die vom Auftragssteam festgestellt wurden und der Auswirkungen dieser Risiken auf die Auftragsabwicklung, die Prüfung, ob die erforderlichen Konsultationen bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen durchgeführt wurden und wie die Konsultationsergebnisse umgesetzt wurden, die Würdigung von festgestellten Mängeln in der Ordnungsmäßigkeit des Auftragsgegenstandes und sonstigen Feststellungen mit Relevanz für die Berichterstattung, die Durchsicht der vorgesehenen Berichterstattung und der wesentlichen Teile der Prüfungsdokumentation sowie die Beurteilung, ob diese in Übereinstimmung mit den Regelungen unserer Wirtschaftsprüferpraxis stehen.

7. Beschwerdemanagement

Die hierzu definierten Regelungen sollen sicherstellen, dass in unserer Praxis im Falle begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der Qualitätssicherungsregelungen unserer Praxis, eine angemessene Behandlung sichergestellt wird. Jeder Mitarbeiter ist, wenn er Kenntnis von einer Beschwerde erhält verpflichtet, diese Information unverzüglich an die Geschäftsführung weiterzuleiten. Auf Wunsch des Mitarbeiters wird die Information vertraulich behandelt. Die Geschäftsführung nimmt gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer eine vorläufige Einschätzung des Sachverhalts, insbesondere der Begründetheit und Bedeutung der Beschwerde vor.

8. Überwachung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Die Nachschau ist ein wesentliches Element unseres Qualitätssicherungssystems. Sie soll sicherstellen, dass unser Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und ggf. erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden. Zu diesem Zweck beinhaltet unser Qualitätssicherungssystem sowohl Regelungen zur Nachschau der Abwicklung von Prüfungsaufträgen als auch zur Nachschau der Praxisorganisation. Im Rahmen der Nachschau sind die einzelnen Elemente des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Einhaltung der Regelungen für die Abwicklung von Aufträgen, zu beurteilen. Hierzu sind unter anderem bereits abgeschlossene Aufträge in Stichproben nachzuprüfen. Um eine kontinuierliche Verbesserung des Qualitätssicherungssystems zu erreichen, wird in unserer Praxis jährlich eine Nachschau der Auftragsabwicklung durchgeführt. Dabei sind alle in der Praxis tätigen Wirtschaftsprüfer, die verantwortlich betriebswirtschaftliche Prüfungen durchführen, mindestens einmal in einem Zeitraum von drei Jahren in die Nachschau der Auftragsabwicklung einzubeziehen.

9. Erklärungen zum Qualitätssicherungssystem

Die Unterzeichner dieses Transparenzberichts erklären,

- dass Sie sich davon überzeugt haben, dass das beschriebene Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und in der WirtschaftsTreuhand GmbH durchgesetzt wird,
- dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und
- die Gesellschaft ihre Berufsangehörigen durch die beschriebenen Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht anhält.

V. Geprüfte Unternehmen im Sinne des § 319a HGB

Wir haben bei folgendem Unternehmen im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB im Jahr 2018 eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt:

Fahrlehrerversicherung Verein auf Gegenseitigkeit (Jahresabschluss)

VI. Finanzinformationen

Die Umsatzerlöse der Wirtschafts**Treuhand** GmbH haben sich im Geschäftsjahr 2017/2018 wie folgt aufgeteilt:

	T-EUR	%
Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen i.S.v. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB	90	0,6 %
Abschlussprüfungsleistungen für andere Unternehmen	2.223	15,6 %
Zulässige Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen i.S.v. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB	14	0,1 %
Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	11.928	83,7 %
Summe	14.255	100,0 %

Stuttgart, den 30. Januar 2019

Wirtschafts**Treuhand** GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Heinz-Wilhelm Bühler

Carsten Ernst

Dr. André Fiebiger

Prof. Dr. Georg Heni

Dr. Werner Kleinle

Martin Lucas

Dieter Narr

Andreas Weinberger